



KUNDMACHUNG

Eisenstadt, am 01.07.2019

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt vom 01.07.2019 über das Verbot des aufdringlichen Bettelns und des Bettelns mit Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Ortsgebiet der Landeshauptstadt sowie auch des passiven Bettelns (z.B. durch Sitzen oder Stehen mit aufgehaltener Hand, Körbchen) auf bestimmten Flächen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (**Betteleiverordnung**).

Auf Grund § 6 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz – Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019 wird verordnet:

§ 1

- 1.1. Personen, die im Stadtgebiet der Bettelei nachgehen wollen, haben dies vor Ausübung der Bettelei beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt persönlich anzuzeigen. Bei der Anzeige ist jedenfalls die Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und der beabsichtigte Zeitraum des Bettelns bekanntzugeben. Der anzeigenden Person wird hierüber eine Bestätigung der erfolgten Anzeige ausgestellt.
- 1.2. Wer im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt in aufdringlicher Weise, wie durch Anfassen, in den Weg Stellen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen bettelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 1.3. Wer eine unmündige minderjährige Person (das ist gem. § 21 Abs. 2 ABGB, eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 1.4. Darüber hinaus ist auch ein nicht aggressives Betteln, etwa durch Sitzen oder Stehen an öffentlichen Orten und Handaufhalten oder Behältnis Aufstellen, auf den Flächen der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt der in der Planbeilage rot umrandeten und markierten Straßen, Wege, Plätze und Grünfläche untersagt und stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG) mit einer Geldstrafe bis zu € 500,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.05.2016, Zahl: 060-0/18/105-2016 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Mag. Thomas Steiner
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.12.2024

Abgenommen am: 17.12.2024

Planbeilage zur Beteiligungsverordnung vom 01.07.2019:

